

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern e. V.

1 NAME, SITZ UND ZWECK

(1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Berggau. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Bayern.

Die Kurzbezeichnung lautet FREIE WÄHLER. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Bayern.

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

(3) Der Sitz der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist München.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Zweck der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist die Mitwirkung auf den politischen Ebenen in kreisfreien Städten, Landkreisen, Bezirken, im Land, Bund und Europa.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 (1) Mitglied von FREIE WÄHLER Bayern kann jeder Bürger Bayerns sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und Unionsbürger, die bei Wahlen zu einer der vorgenannten politischen Ebenen wahlberechtigt sind.

(2) Die Mitglieder müssen die Ziele von FREIE WÄHLER anerkennen und dürfen keiner anderen Partei angehören.

2.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.

Jedes Mitglied von Freie Wähler Bayern muss bei erfolgter Fusion bis spätestens 31.01.2012 gegenüber der Bundesvereinigung schriftlich seinen Beitritt zur Bundesvereinigung FREIE WÄHLER erklärt haben. Andernfalls wird ein Ausschlussverfahren vor dem zuständigen Schiedsgericht eingeleitet, da vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen wird.

2.3

(1) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kreisgruppe, in der das Mitglied für die Landtags- bzw. Bezirkswahlen wahlberechtigt ist.

²Sofern keine Kreisgruppe besteht bzw. das Mitglied in einer anderen als der zuständigen Kreisgruppe geführt werden soll, entscheidet der Vorstand der zuständigen Bezirksgruppe.

(2) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller

- nicht wahlberechtigter Bürger Bayerns oder der EU ist,
- keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele von FREIE WÄHLER Bayern bietet bzw. deren Ansehen schadet
- nicht Mitglied eines Orts- oder Kreisverbandes des „FREIE WÄHLER Landesverbandes Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.“ ist

(3) ¹Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Landesvorstandes wieder aufgenommen werden.

²Das gleiche gilt für ein Mitglied, das seinen Austritt aus FREIE WÄHLER Bayern erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gestellt worden ist.

³Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Landesvereinigung erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit

der Aufnahme nach 2.3 (1) und 2.5 (2) eine Frist von vier Wochen verstrichen ist. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

2.4

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesgruppe möglich.

(3) Der Ausschluss ist nach den in Nrn. 2.3 und 2.5 genannten Gründen möglich.

(4) Über den Ausschluss entscheidet in den Fällen der Nr. 2.3 das zuständige Schiedsgericht nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Den Antrag kann jeder Vorstand stellen. Die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss an das LBundesschiedsgericht ist zulässig.

(5) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

2.5

(1) Die Mitglieder leisten einen Mindestmitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Bundesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung beschließt.

(2) Die Mitgliedschaftsrechte leben frühestens nach der ersten Beitragszahlung beim Landesschatzmeister erstmals auf; sie ruhen, wenn mit Ablauf des 30. April der Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist.

(3) Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden.

2.6

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern mitzuwirken

- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern
- durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten
- durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Grundsätze und die Leitlinien der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern zu vertreten
- öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern, auch solche zwischen den Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- den Beitrag pünktlich zu entrichten.

3 GLIEDERUNG DER LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER Bayern

3.1 Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern untergliedert sich

- in die Landesgruppe
- in die Bezirksgruppen
- in die Kreisgruppen.

3.2 Die Landesgruppe umfasst alle Mitglieder im Gebiet des Freistaates Bayern, trifft alle grundlegenden Entscheidungen und erledigt die ihr durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.

3.3

- (1) Die Bezirksgruppen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern in den Regierungsbezirken und in der Landeshauptstadt München.
- (2) Sie wirken nach den Bestimmungen dieser Satzung bei der Bildung der Organe der Landesgruppe, bei der Willensbildung in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und bei der Aufstellung der Bewerber zur Landtagswahl und zu den Bezirkswahlen mit.

3.4

- (1) Die Kreisgruppen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.
- (2) Im Bezirk Landeshauptstadt München umfassen die Kreisgruppen die Mitglieder der Stimmkreise für die Landtags- und Bezirkswahlen.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Wahlgesetze.

3.5

- (1) Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen, auch den JUNGEN FREIEN WÄHLERN Bayern an.
- (2) Die „JUNGE FREIEN WÄHLER Bayern“ sind die Gemeinschaft der jungen Freien Wähler innerhalb der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern.
- (3) Die „JUNGE FREIEN WÄHLER Bayern“ erledigen auf der Landes-, Bezirks- und Kreisebene die ihnen durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben. Die Geschäftsordnung der „JUNGE FREIEN WÄHLER Bayern“ muss sich inhaltlich an der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ausrichten.

3.6

- (1) Die Mitglieder der Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Eine Entschädigung kann gewährt werden; hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung durch Erlass einer Entschädigungsregelung.
- (3) Vorstandsmitgliedern, deren satzungsmäßige Aufgabenerfüllung ausschließlich internen Zwecken dient (Kassierer, Justiziar), kann auf Antrag in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des erweiterten Landesvorstands eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

4 ORGANE DER LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER Bayern

4.1 Organe der Landesgruppe FREIE WÄHLER Bayern sind

- der Vorstand der Landesgruppe
- der erweiterte Vorstand der Landesgruppe
- die Delegiertenversammlung der Landesgruppe.

4.2 Vorstand der Landesgruppe

(1) Der Vorstand der Landesgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Landesvorsitzenden
- vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem Vorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“
- dem Schatzmeister
- dem Rechtsreferenten
- acht Beisitzern

- (2) 1Der Vorstand vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern nach außen, erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. 2Er entscheidet über Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern, soweit nicht die Delegiertenversammlung zur Entscheidung berufen ist. 3Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf

Ausschluss eines Mitglieds nach 2.4 und 2.5. 4Vorstand im Sinne sind der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist 5Der Vorstand kann Befugnisse nach 2.4 an die Bezirks- bzw. Kreisgruppen delegieren. 6Der Vorstand entscheidet über Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlasst, das Finanzamt empfiehlt oder aus wahlrechtlichen Gründen erforderlich sind, mit einfacher Mehrheit.

4.3 Erweiterter Vorstand der Landesgruppe

Der erweiterte Vorstand der Landesgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Landesgruppe
- den Vorsitzenden der Bezirksgruppen sowie
- den vom Vorstand der Landesgruppe kooptierten Mitgliedern.

4.4 Delegiertenversammlung der Landesgruppe

(1) Die Delegiertenversammlung der Landesgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Landesgruppe
- dem erweiterten Vorstand der Landesgruppe und
- den Delegiertenversammlungen der Bezirksgruppen

(2) Die Delegiertenversammlung der Landesgruppe hat folgende Aufgaben:

- Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung; Änderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ziffer 4.2 Abs. 2 Satz 6 bleibt unberührt.
- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren mit Ausnahme des Vorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der Kraft Amtes dem Landesvorstand angehört, die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer und die Delegierten für Länderrat und Delegiertenversammlung der Bundesvereinigung.
- Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern gilt.
- Sie beschließt eine Entschädigungsregelung (3.5) sowie eine Schiedsgerichtsordnung (8).
- ¶Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern, insbesondere über den Grundkonsens
- Sie entscheidet über die Auflösung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern.
- Sie stellt die Landesliste auf.

5 ORGANE DER BEZIRKSGRUPPEN

5.1 Organe der Bezirksgruppen sind

- der Vorstand der Bezirksgruppe
- die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe

5.2

(1) Der Vorstand der Bezirksgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Bezirksvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- dem Bezirksvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER“
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern im Bereich des Bezirks und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Bezirksgruppe.

5.3 Die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Bezirksgruppe
- den von den Versammlungen der Kreisgruppen gewählten Delegierten

- den von den Bezirksversammlungen der JUNGEN FREIEN WÄHLER gewählten Delegierten, wobei für jeweils zehn angefangene Mitglieder der Bezirksgruppe der JUNGEN FREIE WÄHLER ein Delegierter zu wählen ist. Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind.

5.4 Die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren mit Ausnahme des Bezirksvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der Kraft Amtes dem Bezirksvorstand angehört, die Mitglieder des Vorstandes der Bezirksgruppe.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Bezirksgruppe.

5.5 Landtags- und Bezirkswahlen

- Die Delegierten der Bezirksgruppe wählen die Bewerber der Wahlkreislisten für die Landtags- und Bezirkswahl nach Maßgabe des Landeswahl- bzw. Bezirkswahlgesetzes. Im Zweifel gehen die Regelungen der Wahlgesetze den Regelungen dieser Satzung vor.
- Die Bewerber der Wahlkreisliste Oberbayern für die Landtags- und Bezirkswahl werden von einer gemeinsamen Delegiertenversammlung der Bezirke Oberbayern und München gewählt. 2Die Delegierten der Landeshauptstadt errechnen sich aus der Zahl der Mitglieder der Bezirksgruppe München.

6 ORGANE DER KREISGRUPPEN

6.1 Organe der Kreisgruppen sind

- der Vorstand der Kreisgruppe
- die Versammlung der Kreisgruppe und
- die Stimmkreisversammlung für die Landtags- und Bezirkstagswahl (6.5)

6.2

(1) Der Vorstand der Kreisgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Kreisvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- dem Kreisvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER“
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand der Kreisgruppe vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern im Bereich des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Kreisgruppe.

6.3 Die Versammlung der Kreisgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand und
- den Mitgliedern der Kreisgruppe.

6.4 Die Versammlung der Kreisgruppe hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Mitglieder des Vorstandes.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Kreisgruppe.
- 1Sie wählt die Delegierten der Kreisgruppe und ihre Vertreter im Falle der Verhinderung für die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe, wobei für jeweils zehn angefangene Mitglieder der Kreisgruppe ein Delegierter zu wählen ist. 2Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind.

6.5 Landtags- und Bezirkswahlen

- In Stimmkreisen, die räumlich identisch mit einer Kreisgruppe sind, wählt die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe die Stimmkreisbewerber.

- Bestehen in einer Kreisgruppe mehrere Stimmkreise, so wählen Stimmkreisversammlungen, die die Mitglieder der Kreisgruppe im jeweiligen Stimmkreis zusammenfassen, die Stimmkreisbewerber.¶
- In Stimmkreisen, die mehr als eine Kreisgruppe erfassen (Landkreis und kreisfreie Stadt, Teile von Landkreisen usw.), wählt eine Stimmkreisversammlung die Stimmkreisbewerber für die Landtags- und Bezirkswahl; diese Stimmkreisversammlung setzt sich anteilig aus den Mitgliedern der Kreisgruppen, die dem Stimmkreis angehören (Kreisgruppen kreisfreier Städte bzw. Landkreise), zusammen.

7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG, WAHLEN; MITGLIEDER- UND DELEGIERTENVERSAMMLUNG

7.1 Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind beschlussfähig, wenn sie zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden.

7.2

(1) Beschlüsse der Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst.

(2) Die Abstimmung ist geheim, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

7.3

(1) Die Vorstände der Organe in den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und die Delegierten werden durch geheime Wahl bestellt.

(2) Die Bestellung der Kassenprüfer kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

(3) Erhält unter mehreren Bewerbern für ein Amt keiner die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei den gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit auf sich vereint. Gelingt dies in einem Wahlgang nicht oder nicht für alle zu besetzenden Positionen, so scheidet der Bewerber mit den wenigsten Stimmen im jeweils nächsten Wahlgang aus. Es dürfen pro Wahlgang maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Positionen zu wählen sind. Dabei dürfen auf einen Bewerber nicht mehrere Stimmen kumuliert werden. Bei Stimmgleichheit für die Bewerber mit den wenigsten Stimmen entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands während der Wahlperiode aus, so wählt die nachfolgende Landesdelegiertentagung die frei gewordene Position bis zum Ablauf der Wahlperiode neu.

(4) Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind.

7.4

(1) In den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind mindestens einmal im Jahr Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen abzuhalten.

(2) Diese Versammlungen sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Über jede Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8 SCHIEDSGERICHT

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und ihren Gliederungen, den Organen der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und den Mitgliedern der Landesvereinigung wird ein Schiedsgericht eingerichtet.

(2) Das Nähere bestimmt die Delegiertenversammlung der Landesgruppe durch Erlass einer Schiedsgerichtsordnung.

9 ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entsprechend bzw. die Regelungen des PartG.

10 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt nach Wirksamwerdung der Fusion von FREIE WÄHLER Bayern e.V. und Bundesvereinigung FREIE WÄHLER zum 15.12.2011, 0 Uhr, in Kraft.

(2) Spätere Satzungsänderungen treten zu dem im Änderungsbeschluss festgelegten Zeitpunkt bzw. dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Roth, den 22.10.2011

Für den Landesvorstand:

Der Landesvorsitzende:

Hubert Aiwanger